



---

### **Erster Schritt: Verhandlung und Unterzeichnung**

- Verhandlungen und Annahme des Vertragstextes (⇒ durch bevollmächtigte Unterhändler)
  - Grds. Annahme des Vertragstextes durch Zustimmung aller Unterhändler, Art. 9 I WVRK
  - Annahme auf Staatenkonferenz mit 2/3-Mehrheit, Art. 9 II WVRK
- Paraphierung (⇒ fakultativ, durch Unterhändler)
  - = Abzeichnung des ausgehandelten Vertragsentwurfes; auf Staatenkonferenzen Erstellung einer Schlussakte
  - Nachverhandlungen möglich
- Beteiligung der anderen bundesstaatlichen Ebene (⇒ bis spätestens vor der Ratifikation)
  - Bei Vertrag des Bundes: ggf. Anhörung besonders betroffener Länder (⇒ Art. 32 II GG, durch Bundesregierung)
  - Bei Vertrag eines Landes: immer Einholung der Zustimmung der Bundesregierung (⇒ Art. 32 III GG, durch Landesregierung)
- Unterzeichnung (⇒ durch Bundesregierung<sup>1</sup> bzw. Landesregierung oder deren Mitglieder)
  - = Abschluss der Verhandlungen, endgültige Festlegung des Vertragstextes (Authentifizierung)
  - bestimmt üblicherweise Datierung
  - Vertrag noch unwirksam, aber: Frustrationsverbot, Art. 18 WVRK

### **Zweiter Schritt: Innerstaatliches Verfahren**

- Bei Vertrag des Bundes: Vertragsgesetz ("Zustimmungsgesetz") des Bundes
  - keine Änderungsanträge zum Vertragsentwurf im Bundestag, § 82 II GOBT
  - nur mit *Zustimmung* des Bundesrates, wenn für Vollzugsgesetz Zustimmung erforderlich (*str.* für Verträge über politische Beziehungen)
  - Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit abstraktes Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG schon vor Ausfertigung durch Bundespräsident (Ausnahme!)
- Bei Vertrag des Landes: Vertragsgesetz ("Zustimmungsgesetz") des Landes

### **Dritter Schritt: Ratifikation**

- Begriff: Förmliche Erklärung des Staates, durch den Vertrag gebunden zu sein
- Ausstellen der Ratifikationsurkunde (⇒ Bundespräsident bzw. Ministerpräsident)
- Gegenzeichnung (⇒ Art. 58 S. 1 GG, Außenminister)
- Übergabe der Ratifikationsurkunde
  - durch Austausch oder Hinterlegung (bei multilateralen Verträgen), Art. 16 lit. a, b WVRK
  - ggf. auch durch Notifikation, Art. 16 lit. c WVRK
- ggf. noch Registrierung beim UN-Sekretariat, Art. 102 UN-Charta (für Zustandekommen nicht erforderlich)

---

<sup>1</sup> Wegen der Vertragsschlusszuständigkeit des Bundespräsidenten nach Art. 59 I 2 GG nur mit dessen Vollmacht (bei Verwaltungsabkommen aufgrund stillschweigender Delegation, HM).

#### **Vierter Schritt: Transformation in innerstaatliches Recht**

- bei Vertrag des Bundes über Gegenstände der Bundesgesetzgebung: kein weiteres Gesetz erforderlich
  - Vertragsgesetz hat bereits Transformationswirkung (→ Doppelfunktion als Zustimmung- und Transformationsgesetz)
  - ggf. aber zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen
- bei Vertrag des Bundes über Gegenstände der Landesgesetzgebung:
  - TEIL DER LIT.: Transformationsgesetz des Bundes (arg. 32 I, 73 Nr. 1, 59 II GG)
  - GANZ HM: Transformationsgesetze der Länder (keine Durchbrechung der Art. 70 ff. GG)
    - aber: Transformationspflicht der Länder aus Bundestreue (Art. 20 I GG)
- bei Vertrag des Landes: kein weiteres Gesetz erforderlich
  - Vertragsgesetz hat bereits Transformationswirkung (→ Doppelfunktion)
  - ggf. aber zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen

**Vertiefungshinweis:** *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rdnr. 142 ff., 441 ff.; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, § 24; *Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, §10; ein weiteres Schema findet sich bei *Pieper*, Staatsorganisationsrecht, 14. Aufl. 2012, S. 285.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter [www.klausurenkurs.uni-koeln.de](http://www.klausurenkurs.uni-koeln.de) und unter [www.uni-koeln.de/jur-fak/ttschmitz](http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ttschmitz). Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-Mail-Adresse [ttschmit1@gwdg.de](mailto:ttschmit1@gwdg.de) sowie dienstags (nachmittags) bis donnerstags (mittags) im Hauptgebäude, Bauteil VII, Raum 7.110, Tel. +49 (221) 470-3156 erreichbar.